

## Informationen – berufsrechtliche Verfahren

Die Landes Zahnärztekammer Sachsen (LZKS) ist verpflichtet, die Erfüllung berufsrechtlicher und berufsethischer Pflichten ihrer Mitglieder zu überwachen. Im Rahmen dessen ist sie berechtigt, Verpflichtungsbescheide oder Untersagungsverfügungen gegenüber ihren Mitgliedern zu erlassen. Auch können schuldhaft begangene Berufspflichtverletzungen in berufsrechtlichen Verfahren durch Rüge oder durch berufsgerichtliche Maßnahmen geahndet werden.

### Rechtsgrundlagen

Sächsisches Heilberufekammergesetz - Berufsordnung für die Zahnärzte im Freistaat Sachsen

#### 1. Berufsrechtliche Sachverhaltsprüfung

Eine berufsrechtliche Sachverhaltsprüfung wird in der Regel durch den Rechtsausschuss der LZKS durchgeführt. Grundsätzlich werden zum Vorgang alle Beteiligten gehört. Sie erhalten die Möglichkeit, in einer angemessenen Frist, die Thematik aus Ihrer Sicht zu schildern. Die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme ist dabei nicht automatisch mit der Einleitung berufsrechtlicher Maßnahmen verbunden.

Ergibt die berufsrechtliche Sachverhaltsprüfung keinen Anhalt für eine Berufspflichtverletzung, wird der Vorgang beendet. Sofern der Rechtsausschuss von einer Berufspflichtverletzung ausgeht, wird der Vorgang an den Vorstand der LZKS abgegeben. Der Vorstand prüft das Ergebnis der berufsrechtlichen Sachverhaltsprüfung und bestimmt die weitere Verfahrensweise. Wird eine Verletzung der Berufspflichten festgestellt, entscheidet der Vorstand, ob ein Rügeverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

#### 2. Rügeverfahren

Der Vorstand kann ein Mitglied bei einer Berufspflichtverletzung rügen, wenn die Schuld gering ist und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Das Rügeverfahren wird vom Vorstand geführt. Im Verfahren wird das Mitglied angehört. Die Entscheidung im Rügeverfahren erfolgt schriftlich durch einen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung dem Mitglied zuzustellen. Eine Zweitschrift erhält die Aufsichtsbehörde. Die Rüge kann mit einem Ordnungsgeld von bis zu 5.000,00 Euro verbunden werden.

Gegen den Bescheid kann das Mitglied Einspruch bei der Kammer erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Wird der Einspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, kann das Mitglied beim Berufsgericht einen Antrag auf Entscheidung desselben stellen.

#### 3. Berufsgerichtliches Verfahren

Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass zur Ahndung der festgestellten Berufspflichtverletzung ein Rügeverfahren nicht ausreichend ist, kann er ein berufsgerichtliches Verfahren beantragen. Dazu werden die Tatsachen angegeben, auf die sich der Antrag stützt, die Beweismittel bezeichnet und das Ergebnis der Ermittlungen dargestellt.

Im Urteil des Berufsgerichtes kann auf folgende Maßnahmen erkannt werden:

1. Verweis,
2. Geldbuße bis 50.000,00 Euro,
3. Weisung, an einer bestimmten Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen der Kammer,
5. Aberkennung der Wählbarkeit in Organen der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
6. Aberkennung des Wahlrechts zur Kammerversammlung,
7. Ausschluss aus der Kammer, wenn die Mitgliedschaft freiwillig ist.

Auf die in Ziffer 2 bis 6 genannten Maßnahmen kann nebeneinander erkannt werden.

**Durch die Vorschriften des Sächsischen Heilberufekammergesetzes werden Rügeverfahren und Verfahren vor dem Berufsgericht geregelt.**